

Ergänzung zum Testament-Ratgeber der Schweizer Paraplegiker-Stiftung: Revision Erbrecht

Sind Sie dabei Ihr Testament zu verfassen oder haben Sie dies bereits getan?
Mit dem neuen Recht treten Veränderungen in Kraft, die Sie beachten sollten.

Das Schweizer Erbrecht wird den heutigen Lebensumständen und Familiensituationen nicht mehr gerecht. Daher wurde vom Bund schon vor einigen Jahren eine Revision des Erbrechts in Aussicht gestellt. Am **1. Januar 2023** soll das revidierte Erbrecht nun in Kraft gesetzt werden.

Das revidierte Erbrecht ist flexibler ausgestaltet als das bisherige. Erblasserinnen und Erblasser können künftig über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen. Heute stehen Kindern drei Viertel des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil zu. Künftig wird es nur noch die Hälfte sein. Der Pflichtteil der Eltern entfällt mit der Revision ganz. Jener des Ehepartners und des eingetragenen Partners bleibt dagegen unverändert. Wer seinen Nachlass mittels Testament entsprechend seinen Wünschen regeln möchte, wird in Zukunft also weniger stark durch Pflichtteile eingeschränkt werden.

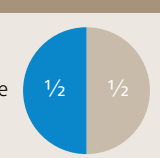
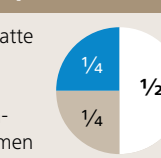
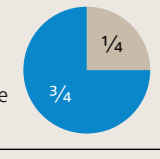
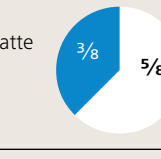
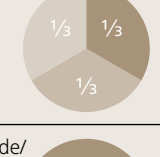
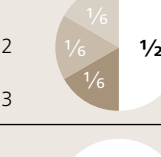

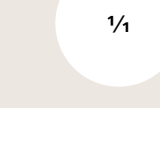
Mit der Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen und dem Wegfall des Pflichtteils der Eltern kann der Erblasser im grösseren Umfang über seinen Nachlass verfügen und für die freie Quote entweder zusätzlich den gesetzlichen Erben (z.B. Ehegatten, Nachkommen, Eltern) oder Dritten einen Vermögensvorteil zukommen lassen.

Nach der Erbrechtsrevision bleiben die bisher verfassten Testamente und Erbverträge grundsätzlich gültig. Sie könnten aber in einzelnen Fällen zu unklaren Situationen führen. Insbesondere, wenn bestimmte Formulierungen in der Nachlassplanung darauf schliessen lassen, dass die Erblasserin bzw. der Erblasser unter revidiertem Recht anders verfügt hätte. Die aktuelle Revision bietet die Gelegenheit, seine Nachlassplanung zu überdenken und allenfalls anzupassen.

Die Höhe der Pflichtteile im Verhältnis zum gesetzlichen Erbspruch stellt sich ab 1. Januar 2023 wie folgt dar:

	Pflichtteil bisher	Pflichtteil ab 1. Januar 2023
Ehegatte	1/2 des gesetzlichen Erbspruches	1/2 des gesetzlichen Erbspruches (der Pflichtteil bleibt unverändert)
Nachkommen	3/4 des gesetzlichen Erbspruches	1/2 des gesetzlichen Erbspruches (der Pflichtteil wird reduziert)
Eltern	1/2 des gesetzlichen Erbspruches	0 (der Pflichtteil entfällt)

Gesetzliche Erbteile und Pflichtteile ab 1. Januar 2023

Die verstorbene Person hinterlässt	Gesetzliche Erbteilung (ohne Testament oder Erbvertrag)	Pflichtteile und frei verfügbare Quote
Ehegatte und Nachkommen	Ehegatte  Nachkommen	Ehegatte  freie Quote Nachkommen
Ehegatte und Eltern	Ehegatte  Eltern	Ehegatte  freie Quote
Nachkommen: 3 Kinder	Kind 1  Kind 2 Kind 3	Kind 1  freie Quote Kind 2 Kind 3
Alleinstehend	Gemeinde/ Kanton 	 freie Quote